

lll

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SC

Nr. U/vö/46/8 vom 11. Dezember 1979

Gemeinde Neuhausen
am Rheinfall
Quartierplan "Galgen-
buck/Bohnenberg"

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 7. August 1979 für den oberen Teil des Baugebietes "Galgenbuck/Bohnenberg" einen Quartierplan und besondere Bauvorschriften beschlossen. Quartierplan und Bauvorschriften sind vom 24. August bis 24. September 1979 öffentlich aufgelegt worden und die betroffenen Grundeigentümer haben mit eingeschriebenem Brief Kenntnis erhalten. Einsprachen gegen die Planung sind vom Gemeinderat rechtsgültig erledigt. Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 16. Oktober 1979 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung von Quartierplan und besonderen Bauvorschriften durch den Regierungsrat.

II.

1. Das Quartierplanverfahren ist gemäss Art. 15 i.V. mit Art. 11 des kantonalen Baugesetzes (BauG) durchgeführt worden. Die formellen Voraussetzungen zur Genehmigung sind damit erfüllt.

Nach Art. 14 Abs. 1 BauG legt der Gemeinderat mit dem Quartierplan fest, wie ein Teilgebiet der Gemeinde mit Quartierstrassen, Kanalisationen und Werkleitungen erschlossen wird. Der vorliegende Quartierplan umfasst lediglich den Teilbereich Quartierstrassen. Die angedeuteten Baulinien sind weder vermassst noch im Terrain fixiert. Sie können damit nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sein. Die Baulinien sind in einem separaten Baulinienplan darzustellen und vermessungstechnisch eindeutig zu definieren. Dieses Vorgehen drängt sich ohnehin auf, weil noch bestehende, mit der neu vorgesehenen Strassen-

erschliessung im Widerspruch stehende Baulinien aufzuheben sind. Im Baulinienplan ist auch die Fixierung der Baubegrenzungslinien vorzusehen.

Die gestützt auf Art. 14 Abs. 2 BauG beschlossenen besonderen Bauvorschriften erfüllen ein Postulat zum Schutze des Aussichtspunktes "Galgenbuck". Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2. Mit Beschluss vom 23. Januar 1973 und gestützt auf den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 (BMR) hat der Regierungsrat das Quartierplangebiet "Galgenbuck/Bohnenberg" als provisorisches Schutzgebiet bezeichnet. Der mit dieser Massnahme verfolgte Planungszweck, lockere Ueberbauung verbunden mit Bauhöhenbegrenzung, wird mit dem vorgelegten Quartierplan und den besonderen Bauvorschriften erreicht. Der provisorische Schutz kann deshalb aufgehoben werden.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Quartierplan "Galgenbuck" und besondere Bauvorschriften für das Gebiet "Galgenbuck/Bohnenberg", beschlossen vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 7. August 1979, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das provisorische Schutzgebiet "Galgenbuck/Bohnenberg" gemäss Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 wird aufgehoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8212 Neuhausen am Rheinfall, unter Beilage eines unterzeichneten Quartierplanes und eines unterzeichneten Exemplars der besonderen Bauvorschriften
 - Baudirektion
 - Rechtsdienst Baudirektion

Mitteilung an:

- Planungsamt, unter Beilage eines unterzeichneten Quartier-
planes und eines unterzeichneten Exemplars der besonderen
Bauvorschriften
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Grundbuchamt
- Delegierter für Raumplanung, Bundesrain 20, 3003 Bern

DER STAATSSCHREIBER:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'L. H. H. H.' or similar, written in a cursive style.